

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 218.

Sonnabend, 19. September 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Liefer. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanstr. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag der Erben sollen die zum Nachlasse des Wirtshausbesizers und Wirtschaftsbefizers
Johann August Adam
in Riesa bei Ströhma an der Elbe

gehörenden, zum Betriebe der Wirtshaus- und der Landwirtschaft eingerichteten Grundstücke nebst Zubehörenden,

1. das Hausgrundstück Blatt 7 des Grundbuchs für Riesa, Nr. 8 des Grundbuchs, umfassend die Flurstücke Nr. 94, 95, 161, 207, 210, 235, 461 und 465 des Flurbuchs, bestehend aus Wohngebäude mit Keller und Anbau, Scheunengebäude mit Keller, Feld und Wiese, 1 Hektar 11,5 Ar groß, mit 70,42 Steuereneinheiten belegt, in der Landesbrandklasse mit zusammen 8920 M. — Pflg. eingeschätzt und ortsgerechtlich auf 9550 M. taxiert;

2. das Wiesen- und Feldgrundstück Blatt 113 des Grundbuchs für Riesa, umfassend die Flurstücke Nr. 120, 132, und 150 des Flurbuchs, 12,9 Ar groß, mit 10,08 Steuereneinheiten belegt und ortsgerechtlich auf 675 M. geschätzt, sowie

3. das Wiesen- und Feldgrundstück Blatt 117 des Grundbuchs für Riesa, umfassend die Flurstücke Nr. 118, 131 und 142 des Flurbuchs, 35,9 Ar groß, mit 25,09 Steuereneinheiten belegt und ortsgerechtlich auf 1630 M. geschätzt.

**Donnerstag, den 24. September 1903,
vormittags 11 Uhr.**

Im Nachlassgrundstücke in Riesa durch das unterzeichnete Gericht öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termine festgesetzt und bekannt gegeben werden. Auch vorher wird an Geschäftsstelle Auskunft erteilt. Bietern haben sich **pünktlich an Ort und Stelle** in Riesa einzufinden und sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.
Riesa, am 15. August 1903.

Königlich Sächsisches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Felix Weidenbach** in Riesa, Inhabers der Firma Felix Weidenbach daselbst, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 15. Oktober 1903, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte anberaumt worden.

Riesa, den 19. September 1903.

Königliches Amtsgericht.

Das Verzeichnis der in Riesa (mit Vorwelt Schiffs) wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt in der hiesigen Ratsexpedition vom 21. dieses Monats ab eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus. Einsprüche gegen diese Liste sind während dieser Zeit bei dem unterzeichneten Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die in der Verleige A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 18. September 1903.

Der Rat der Stadt Riesa,
Bürgermeister **Dr. Dehne.**

Riesf.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Befähigung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben,

3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Liste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Pfaffen,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einkaufswillig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einkaufswillig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Liste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Liste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffnamte finden auch auf das Geschworenennamte Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungspräsidenten und Vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Bundeskonföderationsrats,
3. der Generalkommandant der Reichsarmee,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Feld- und Grasnutzungen an den nachbenannten Eisenbahnstrecken werden auf 6 Jahre weiter verpachtet und zwar: Mittwoch, den 23. September 1903 von vorm. 8 Uhr an, am unteren Elbthal Riesa bei der Elbbrücke beginnend, am unteren Elbthal, an der Elbthal-Verbindungsbahn, am neuen Hafen, an der Hofenverbindungsbahn und an der Linie Leipzig-Dresden in Riesa, Donnerstag, den 24. September 1903 von vorm. 8 Uhr an, vor Bahnhof Riesa rechts von Stein 647 der Linie Leipzig-Dresden beginnend, an den Anschlüssen der Linien Riesa-Großenhain und Riesa-Niesitz vor Bahnhof Riesa, sowie am vorläufigen Chemnitz Bahnhof in Riesa mit anschließender alter Strecke, Freitag, den 25. September 1903 von vorm. 8 Uhr an, rechts der Elbe bei der Elbbrücke beginnend, an der Linie Leipzig-Dresden bis Stein 698 und an der Linie Zittau-Eisenwinda bis Stein 5 in Riesa, einschließlich der Ländereien in der Adersauer Anpflanzung. Die Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gegeben.

Rgl. Eisenbahn-Inspektion Riesa.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober 1903 ab sollen auf ein weiteres Jahr die für den Rügen- und Rantkenbedarf erforderlichen Waren, als:

- 1. I Materialwaren,
- 2. II Bäckerwaren,
- 3. III Butter, Eier, Milch,
- 4. IV Kaffee, Zucker

verbunden werden.

Preisangebotsbedingungen, sowie der halbjährliche Verbrauch liegen bei der Central-Verkaufsstelle unterzeichneten Bataillons aus. Offerten mit entspr. Aufschrift und Preisangeboten, Proben erwünscht, haben bis 21. 9. 03 bei genannter Stelle einzugehen.

Riesa, 17. Septbr. 1903.

2. Pionier-Bataillon Nr. 22.

Vertikales und Sächsisches

Riesa, 19. September 1903.

Wie uns mitgeteilt wird, sind Anmeldungen zur Bekleidung der Jubiläums-, Obst- und Gartenbauausstellung, die vom hiesigen Bezirks-Vereine veranstaltet wird, in genügender Anzahl eingegangen, so daß die Ausstellung recht ansehnlich und sehenswert zu werden verspricht. Immerhin werden Anmeldungen auch jetzt noch vom Vorsteher, Herrn Stadtrath Fischer in Riesa, gern entgegengenommen, da der Saal des Hotels Söbner Raum genug bietet, um noch mehr aufzunehmen, als bis jetzt angemeldet ist. Die Einsegnung der auszustellenden Gegenstände muß spätestens Donnerstag, den

24. September mittags im Hotel Söbner erfolgt sein. Um einen Preis zu erlangen, ist es aber nötig, daß die Aussteller sich genau nach den Preisangaben richten, die im Programm verzeichnet sind. Infolge des Wohlwollens und der Freigebigkeit, womit man von verschiedener Seite dem Bezirks-Vereine bei seinem Unternehmen in dankenswerter Weise entgegengekommen ist, stehen eine erhebliche Anzahl von Preisen zur Verfügung.

Es gibt doch noch ehrliche Leute! Heute vormittag hatte eine Handelsfrau einen Geldbeutel mit einem Barinhalt von 29 Mark hier auf der Straße verloren. Wenn sie fragte die Frau den für sie recht empfindlichen Betrag und ging nach der Polizeiwache, um Anzeige zu erstatten. Als sie dort ankam, wurde ihr die Freundenschaft, daß der Finder das

Geld bereits an Polizeistelle niedergelegt hatte; sie konnte es dort wieder in Empfang nehmen.

Wie durch starken Feuerlicht ein gerädet, zeigte sich gestern abend in nördlicher Richtung der Himmel und es wurden deutlich sichtbar Vermutungen über Schiffsfeuer laut. Die Erscheinung wurde indes veranlaßt durch richtig brennendes elektrisches Licht und den leichten Nebel, der gestern abend herrschte.

Die Einnahmen bei den sächsischen Staatsbahnen haben auch im Monat August ein sehr günstiges Ergebnis geliefert, und zwar sowohl im Personen- wie im Güterverkehr. Nach vorläufiger Feststellung betragen die Einnahmen im Personenverkehr 4565890 M., mehr 196500 M., und im Güterverkehr 6904100 M., mehr 231900 M., im ganzen